

Verhalten bei einer Hausdurchsuchung

Häufig bekommt man als Strafverteidiger einen Anruf mit dem Inhalt, dass die Strafverfolgungsbehörden vor der Tür stehen und einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss in den Händen halten. Dann kann man auch als Rechtsanwalt die Durchsuchung nicht verhindern. Auf Widerstand sollte verzichtet werden.

Der Anwalt begibt sich auf den schnellsten Weg zu der Wohnung oder in das Unternehmen. In der Regel warten die Ermittlungsbehörden auf das Eintreffen des Rechtsanwaltes vor Beginn der Hausdurchsuchung, wenn er sein Erscheinen ankündigt.

Als erstes liest der Rechtsanwalt dann den Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschluss. Daraus ergeben sich der Umfang und die Grenzen der zulässigen Hausdurchsuchung. Als sinnvoll hat es sich herausgestellt, vor der Hausdurchsuchung den Umfang und die Ziele mit Polizei oder Staatsanwaltschaft abzusprechen. So besteht auch die Möglichkeit einer teilweise freiwilligen Herausgabe. Gerade für Unternehmen ist es wichtig, dass die Ermittlungsbehörden eine Möglichkeit schaffen, auf dem Computer befindliche Daten zu kopieren. Denn anderenfalls wäre das Unternehmen dann arbeitsunfähig.

Wichtig ist, dass sich auch Mitbewohner oder Mitarbeiter während der Hausdurchsuchung nicht zum Tatvorwurf äußern. Häufig versuchen die Ermittlungsbehörden auf diesem Wege Informationen zu erhalten. Am Ende der Hausdurchsuchung wird ein Beschlagnahmeprotokoll zur Unterzeichnung vorgelegt. In der Regel ist es empfehlenswert, der Beschlagnahme zu widersprechen. Wichtig ist, unmittelbar bei Eintreffen der Ermittlungsbehörden Kontakt mit dem Rechtsanwalt aufzunehmen.